



An den Grossen Rat

19.5169.02

FD/P195169

Basel, 17. April 2019

Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2019

Interpellation Nr. 32 Beatrice Messerli betreffend «Frauenstreik»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 08. Mai 2019)

„Es dauert nicht mehr lange, bis Frauen schweizweit zum zweiten Mal am 14. Juni ihre Arbeit niederlegen. Denn obwohl vor 37 Jahren die Gleichstellung in der Verfassung verankert wurde, ist diese noch immer keine Realität. Noch immer besteht keine Lohngleichheit bei gleichen Berufen und sogenannte «Frauenberufe» werden immer noch schlechter bezahlt als klassische «Männerberufe». Auch gesellschaftlich relevante Aufgaben wie die Sorge- und Hausarbeit ist ungleich verteilt. Es sind vor allem Frauen, welche die Sorgearbeit für Kinder und ältere Menschen übernehmen und unbezahlte Familienarbeit leisten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen ist häufig eine Illusion, weshalb Frauen öfters in schlecht bezahlten Teilzeitjobs arbeiten.

Diese Lohndiskriminierungen ziehen sich bis ins hohe Alter weiter, Frauen sind vergleichsweise viel häufiger von Altersarmut betroffen als Männer. Endlich griffige Massnahmen wie die Anpassung diskriminierender Löhne, Lohnkontrollen und Sanktionen bei Verstössen sind gefordert!

Ausserdem sind Frauen auch weiterhin in den Parlamenten, Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen grosser Firmen massiv untervertreten, selbst wenn sich die Situation leicht verbessert haben soll, wie in letzten Untersuchungen angegeben wurde.

Der Frauenstreik möchte aufrütteln und aufzeigen, wie viel der gesellschaftlich relevanten Arbeiten von Frauen geleistet wird und was passiert, wenn frau streikt.

Ganz nach dem Motto des letzten Frauenstreik vom 14. Juni 1991: Wenn Frau will, steht alles still!

Dazu folgende Fragen:

1. Wie steht die Regierung grundsätzlich zum Frauenstreik?
2. Treten unsere Regierungsrätinnen ebenfalls in den Streik?
3. Und wie weit ist die Regierung bereit den Frauenstreik zu unterstützen
 - im eigenen Departement
 - grundsätzliche Unterstützung des Frauenstreiks?
4. Gäbe es Konsequenzen oder was hätten Frauen der kantonalen Verwaltung zu erwarten, wenn sie streiken?
5. In welchem Umfang erhalten Frauenorganisationen oder Gewerkschaften am Frauenstreiktag Zugang in die öffentliche Verwaltung, um Frauen zu besuchen und zu informieren, Flyer zu verteilen oder den Frauen Buttons zu übergeben?
6. Gibt es in der Verwaltung grundsätzlich Kollegen, die für ihre Kolleginnen einspringen würden?
7. Gibt es Pläne wie andere Formen aussehen könnten, um Frauen wenigstens eine teilweise Teilnahme am Streiktag zu ermöglichen? Wenn ja, in welcher Form?

Beatrice Messerli“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wie steht die Regierung grundsätzlich zum Frauenstreik?

Nach Einschätzung des Regierungsrats wird mit dem «Frauenstreik» der Fokus auf ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema gelenkt.

Frage 2: Treten unsere Regierungsrätinnen ebenfalls in den Streik?

Die Regierungsrätinnen solidarisieren sich mit dem Frauenstreik und nehmen an einzelnen Aktionen teil. Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann und Regierungsvizepräsidentin Eva Herzog laden die Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung am 14. Juni auf 11 Uhr in den Hof des Rathauses zu einer gemeinsamen Pause mit kurzen Ansprachen ein.

Frage 3: Und wie weit ist die Regierung bereit den Frauenstreik zu unterstützen

- im eigenen Departement
- grundsätzliche Unterstützung des Frauenstreiks?

Wie vorerwähnt wird mit dem «Frauenstreik» nach Einschätzung des Regierungsrats der Fokus auf ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema gelenkt. Den Mitarbeitenden soll daher – falls gewünscht – im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine Teilnahme ermöglicht werden, wobei die Grundversorgung sowie der Service public (allenfalls mit einem gegenüber dem Normalbetrieb reduzierten Personalbestand) stets aufrechtzuerhalten ist.

Frage 4: Gäbe es Konsequenzen oder was hätten Frauen der kantonalen Verwaltung zu erwarten, wenn sie streiken?

Da es sich beim «Frauenstreik» rechtlich gesehen um einen politischen Streik handelt, fällt dieser nicht in den Anwendungsbereich des Streikrechts von Art. 28 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Daher kann die Teilnahme an diesem Anlass nicht während der ordentlichen Arbeitszeit, sondern ausschliesslich in der Freizeit erfolgen, wobei – wie vorerwähnt – den Mitarbeitenden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine Teilnahme ermöglicht werden soll. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit oder eine unentschuldigte Niederlegung der Arbeit hätte, lässt sich nicht generell beantworten, da diesbezüglich stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Frage 5: In welchem Umfang erhalten Frauenorganisationen oder Gewerkschaften am Frauenstreiktag Zugang in die öffentliche Verwaltung, um Frauen zu besuchen und zu informieren, Flyer zu verteilen oder den Frauen Buttons zu übergeben?

Sie erhalten überall dort Zugang, wo auch die Öffentlichkeit Zugang hat (Kundenzonen). Der Zugang zu den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der kantonalen Verwaltung ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Frage 6: Gibt es in der Verwaltung grundsätzlich Kollegen, die für ihre Kolleginnen einspringen würden?

Dies ist grundsätzlich möglich und auf departementaler Ebene zu regeln.

Frage 7: Gibt es Pläne wie andere Formen aussehen könnten, um Frauen wenigstens eine teilweise Teilnahme am Streiktag zu ermöglichen? Wenn ja, in welcher Form?

Nein, solche Pläne gibt es nicht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber